



Hollenbächer e.V.



Beitragsordnung

zur Regelung des § 5 unserer Satzung

§ 1 Beitragshöhe

Es gibt zwei Beitragsgruppen:

- Einzelmitglieder mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 20,00 Euro.
- Familienmitglieder mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 35,00 Euro

§ 2 Jugendliche Mitglieder

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind im Rahmen einer Familienmitgliedschaft als namentlich nicht erfasste Mitglieder beitragsfrei. Außerhalb einer Familienmitgliedschaft gilt für sie die volle Beitragspflicht nach Maßgabe des § 1.

§ 3 Berechtigung zur Familienmitgliedschaft

Für die Berechtigung zur Familienmitgliedschaft bedarf es keines Nachweises, es genügt die Vermutung. Im Zweifel entscheidet der Vereinsvorstand abschließend.

§ 4 Fälligkeitszeitpunkt des Beitrages

Der Vereinsbeitrag ist zu Jahresbeginn fällig.

§ 5 Zahlungsart

Alle Tätigkeiten des Vorstandes werden in dessen Freizeit ehrenamtlich ausgeübt. Um diese Arbeit nicht zusätzlich zu erschweren, sollen die Mitglieder SEPA-Ermächtigungen zur Abbuchung des Beitrages erteilen. Der Beitrag wird spätestens am Ende des ersten Quartales abgebucht. Wird die Abbuchung verweigert, verpflichtet sich das Mitglied, seiner Bank einen Dauerauftrag zu erteilen, um sicherzustellen, dass der Beitrag spätestens am Ende des ersten Quartals beim Verein gutgeschrieben wird.

§ 6 Kosten

Kosten für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen der Bankverbindungen rechtzeitig dem Verein unter Erteilung einer neuen SEPA-Ermächtigung mitzuteilen. Rechtzeitig vor der Abbuchung erhalten die Mitglieder eine Mitteilung mittels Rundschreiben. Für Zahlungserinnerungen werden die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7 Ausschluss von Teiljahresbeiträgen

Beim unterjährigen Vereinsbeitritt ist unabhängig vom Beitrittsdatum der gesamte Jahresbeitrag fällig. Beitragsrückzahlungen bei Tod oder Ausschluss des Mitgliedes sind ausgeschlossen.

§ 8 Sonderbeiträge

Aufnahmebeiträge und Umlagen werden derzeit keine erhoben

§ 9 Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern am 4. April 2019 beschlossen und gilt rückwirkend ab Vereinsgründung.

Historie

-